**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 8 (1892)

Heft: 31

**Artikel:** Organisation der Gewerbegerichte

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-578473

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Bielfach ift unter Gewerbetreibenden und Arbeitern das Bedürfniß vorhanden nach eigener Gerichtsbarkeit, b. h. nach einer Sonderorganisation, durch welche Streitigkeiten zwischen Ge-

werbetreibenden unter sich oder zwischen Arbeitgebern (Fasbrikanten und Handwerkern) und Arbeitnehmern (Angestellten, Gehülsen, Gehülsen, Gandlangern, Lehrlingen) betreffend Werks, Diensts oder Lehrvertrag geschlichtet werden können durch mündliches summarisches Verfahren unter Ausschluß der Answälte, beziehungsweise durch unentgeltliche Rechtsprechung. Nicht nur Billigkeit und Raschbeit dieses Verfahrens empsehlen dasselbe, sondern den Rechtsuchenden scheint damit von vornherein volksthümliche, freundlich eingehende Verücksichtigung der Details der Klagepunkte, wie fachmännisch solide Schähung und Veurtheilung desselben gesichert und verbürgt zu sein. In der Schweiz sind die welschen Kantone hierin vorangegangen, während die beutschen Kantone nur zögernd vorgehen und vielsach eine solche Organisation von Gewerbes gerichten als untauglich bezeichnen.

Im Kanton Bern wurden schon in die Staatsverfassung von 1846 Bestimmungen aufgenommen über die Berechtigung von Handelsgerichten wie über die Möglichkeit von Beränderungen im Zivilgerichtswesen. Und im Gewerbegeset von 1849 wurden Gewerbevereine (Genossenschaften) vorgesehen

fugniß zuerkannt, von ber richterlichen Behörde zugewiesene Streitigkeiten zwischen Meifter, Gesellen und Lehrlingen wo= möglich zu schlichten und darüber Bericht abzugeben. Mehr= mals riefen auf Brund biefer Beftimmungen Betitionen ber Ginführung von Handels= und Gewerbegerichten. Diejenige vom Jahre 1883 verlangte fakultative gemeindeweise Gin= führung und veranlagte ben Großen Rath, in bas Gefet über Zivilprozegverfahren einen Titel "Bon den Gewerbegerichten" aufzunehmen, wonach diefelben, falls eine gutliche Erledigung nicht möglich ift, alle Streitigkeiten, beren Berth nicht 400 Fr. übersteigt, endgültig zu entscheiden haben und Die Berbeiftandung der Barteien durch Unwälte unterfagt fein foll. Das hiermit vorgesehene Defret über die Brud'homme&-Gerichte, nach welchem besonders die Arbeiter der Uhrenindustrie im Jura und andere industrielle Rreise ber= langten, ift jest von der bernischen Jufttzdireftion im Ent= wurfe fertig gestellt worden. Folgendes find bie Sauptbeftimmungen desfelben.

In den sechs Abschnitten des Dekretes werden behandelt: die Grrichtung und Zusammensegung der Gewerbegerichte, die Zuständigkeit der Gewerbegerichte, das Verfahren vor densselben, die Rechtsmittel und Urtheilsvollziehung, die Vergüstungen und Gebühren und die Uebergangsbestimmungen.

Der Abschnitt über Errichtung und Zusammensetzung ber Gewerbegerichte wird mit dem angezogenen Artikel des revisdirten Gesetzes über das Berfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten vom 3. Juni 1883 eingeleitet. Die Bildung der Gewerdes

gerichte erfolgt burch bie Ginwohnergemeindeversammlung und wenn diefelbe einem folden gestellten Begehren nicht recht= zeitig entspricht, tann ber Regierungsrath einschreiten. Es find höchftens fechs Gruppen ber in Betracht fallenden Fabrikationszweige, Gewerbe und Handwerke aufzustellen. Die Beifiger der einzelnen Gruppen muffen je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitern bestehen und die Besammtzahl von 24 für eine Bruppe nicht überfteigen. Die Umtsbauer beträgt drei Jahre. Wählbar und zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt find alle politisch Stimmberechtigten in ihren bestreffenben Bezirken. Den Arbeitgebern stehen die mit ber Leitung eines Gewerbebetriebes ober eines bestimmten Zweiges desfelben betrauten Stellvertreter gleich, welche einen Sahres-Iohn von wenigstens 2000 Fr. erhalten. Niemand fann mehr als einer Gruppe angehören, noch in einer folchen figen, wenn er feinen Beruf mahrend eines Jahres nicht ausübt. Nach ber Wahl und erfolgter Beeidigung ber Mit= glieber find Borfipenbe und Bentralfefretare gu mahlen. Der Bentralfefretar nimmt bie Begehren entgegen. Das Gewerbegericht jeber Gruppe verhandelt, wenn ber Streitwerth nicht über 200 Fr. beträgt, in ber Befetung von 3 Mitgliedern und bei höherem Betrag in der Besetzung von 5 Mitgliedern.

In die Kompetenz der Gewerbegerichte fallen alle Strei= tigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, beren Werth nicht 400 Fr. überfteigt. Durch die Buftandigkeit eines Bewerbegerichtes wird die Buftandigkeit ber ordentlichen Gerichte ausgeschloffen. Betreffend Verfahren wird bestimmt, daß mit Ausnahme ber Ausföhnungsversuche bie Sigungen ber Bewerbegerichte öffentlich find. Es erfolgt briefliche Labung. Audienztage und Audienzstunden werden burch ein Reglement feftgeftellt. Die Barteien follen perfonlich erscheinen und ihre Sache mündlich vorbringen. Das Gericht hat thunlichst auf gütliche Erledigung hinzuwirken. RefurBerklärungen werden vom Gerichtsschreiber dem Appellations= und Kassationshof überwiesen. Rach fruchtlosem Suhnversuch fällt das Berich fofort fein Urtheil. Die Bergütungen an Zeugen und Sachverständige bestimmt das Gewerbegericht und sind durch den Beweisführer eventuell im Voraus zu entrichten. Die Fragen ftellt ber Borfitenbe. Die Urtheilseröffnung erfolgt fofort mündlich.

Begen die Urtheile fann appellirt werben, wenn ber Urtheilstermin bem Nichtigkeitskläger nicht bekannt gemacht morben, wenn bas Gewerbegericht nicht vorschriftsgemäß befett mar, wenn die unterlegene Bartei feinen gesetlichen Bertreter hatte und wenn einer Partei mehr zugesprochen murbe, als fie verlangt hat. Innerhalb eines Jahres, vom Utheile an, tann auf Brund neuen Beweismaterials neues Recht verlangt werden. Die fünf Tage nach der Eröffnung voll= ziehbaren Urtheile werden wie diejenigen der ordentlichen Bivilgerichte vollzogen. Durch Gemeindereglement find Besoldungen und Sitzungsgelber zu ordnen. Für einen Streit= gegenstand bis auf 50 Fr. betragen die Bebühren 1 Fr., bei einem solchen von mehr als 50 Fr. 2 Fr., von mehr als 100 Fr. 3 Fr. und von mehr als 200 Fr. 5 Fr. und bei einer Erledigung vor ber tontrabittorischen Rlage nur bie Balfte. Staat und Bemeinden haben fich in die weitere Dedung ber Roften gu theilen. ("Bund".)

## Das projektirte Parlaments-Gebäude in Bern.

(Siehe Abbildung Seite 392.)

Unter'm 23. Dezember 1887 haben die eidgenössischen Räthe den Bau des im Mai 1892 vollendeten neuen Bundesrathhauses beschlossen. Dem zur Ausführung gelangten Entwurfe lag die Idee zu Grunde, eine dem alten Bundesrathhause in der Masse ähnlich wirkende Baute zu errichten und hierbei zwischen den beiden Bundesrathhäusern

genügend Raum zu lassen, um später zur Unterbringung der Sitzungssäle der eidgenössischen Räthe sammt den nöthigen Dependenzen auf diesem Platze einen dominirenden Mittelbau im Zusammenhang mit den ersteren erstellen zu können. Man glaubte damals nicht, dass das Bedürfniss zum Bau eines Parlamentshauses so früh eintreten werde. Der Umstand jedoch, dass einerseits der Nationalrathssaal. der auch für die Sitzungen der vereinigten Bundesversammlung zu dienen hat, in Bezug auf seinen Flächeninhalt nicht mehr genügt und anderseits die Dependenzen zu den beiden Sitzungsälen den Anforderungen an eine zweckdienliche Einrichtung derselben nicht mehr entsprechen, veranlasst den Bundesrath, schon jetzt den Antrag auf Erstellung eines eigenen Gebäudes zur Aufnahme der Sitzungssäle für die Bundesversammlung einzubringen.

Der Bundesrath liess desshalb zu Anfang des letzten Jahres durch die bei dem Wettbewerb für Entwürfe zum neuen Bundesrathhaus und zum Parlamentsgebäude mit dem ersten und zweiten Preise gekrönten Konkurrenten, die Herren Professor Bluntschli in Zürich und Auer in Bern, gestützt auf ein den nunmehrigen Verhältnissen angepasstes Programm, je ein neues Projekt für die Parlamentsbaute ausarbeiten. Die zur Prüfung derselben ernannte Kommission, bei welcher unter Anderem auch zwei hervorragende ausländische Architekten mitwirkten, hatte weder dem einen noch dem andern der Entwürfe den Vorzug gegeben, sondern sich nur allgemein dahin ausgesprochen, es sei keinem der beiden Autoren gelungen, völlig befriedigende Pläne vorzulegen, dagegen sei nicht daran zu zweifeln, dass bei nochmaliger Umarbeitung derselben ein zur Ausführung geeignetes Projekt geschaffen werden könne, um so mehr, als die Kommission bei Prüfung der Pläne die volle Ueberzeugung gewonnen habe, dass jeder der beiden Architekten durchaus befähigt sei, die vorliegende Arbeit zur Zufriedenheit zu lösen. Bei dieser Sachlage glaubt der Bundesrath, Herrn Prof. Auer mit der Ausarbeitung der definitiven Baupläne betrauen und ihn später auch für die Bauleitung in Aussicht nehmen zu sollen, indem dieser allgemein als sehr tüchtig anerkannte Fachmann bei Durchführung der ihm übertragenen ersten Aufgabe, dem Bau des neuen Bundesrathhauses, bewiesen hat, dass er die nöthigen Eigenschaften für die Projektirung und Ausführung der Parlamentsbaute in vollem Masse besitze. Es kommt hiezu wesentlich noch der Umstand, dass Herr Professor Auer, der seinen Wohnsitz in Bern hat, mit seiner ganzen Kraft sich dieser wichtigen Baute wird widmen können, was bei Herrn Bluntschli, der in Zürich wohnt und in erster Linie durch seine Pflichten als Professor am Polytechnikum in Anspruch genommen ist, nicht in dem gleichen Masse der Fall sein könnte.

Der definitive Entwurf, der gegenüber dem im letzten Jahre durch die vorgenannte Fachkommission begutachteten Projekt sowohl in der inneren Eintheilung des Gebäudes, als bezüglich dessen